

Beschlüsse des wfv-Vorstandes vom 4. Juni 2010



16. Juni 2010

Beschlüsse zu vorläufigen Ordnungsänderungen

Der wfv-Vorstand hat die nachstehenden Ordnungsänderungen am 4. Juni 2010 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen. Die Ordnungsänderungen treten mit Beginn des neuen Spieljahres am 1. Juli 2010 in Kraft.

Änderungen der wfv-Spielordnung:

§ 36a

§ 36a wird neu gefasst:

Platzordnung und Platzaufsicht

Platzordner müssen bei Bedarf in genügender Anzahl aufgeboden werden und sind mit Signalwesten kenntlich zu machen. Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende Ordner zu stellen. Dies gilt auch für Verbands- und Verbandspokalspiele der Reserve, der A- und B-Junioren sowie der Frauen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung. Den Gastvereinen wird empfohlen, bei Verbands- und Verbandspokalspielen einen Ansprechpartner für Ordnung und Sicherheit zu stellen, der durch eine Armbinde mit der Aufschrift „Gast“ gekennzeichnet ist.

Ausrichter von Hallen- und Turnierspielen sind zur Aufbietung von Ordnern in gleicher Weise verpflichtet wie die Platzvereine bei Verbands- und Verbandspokalspielen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Der Verbandsvorstand und der Verbandsspielausschuss können für alle Verbandsspiele, die Bezirksvorsitzenden für Spiele auf Bezirksebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Weiter kann der Verbandsspielausschuss die Vereine spielklassenbezogen dazu verpflichten, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen.

§ 40a

Ein neuer § 40a wird aufgenommen:

Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb

Die Zulassung kann durch den Verbandsspielausschuss dem Verein oder einzelnen seiner Mannschaften jederzeit entzogen oder versagt werden, soweit zu befürchten ist, dass durch deren Teilnahme der Spielbetrieb erheblich gestört wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verein wegen Verschuldens eines Spielabbruchs (§ 12 StB) oder wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin (§ 10 StB) rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Verbandsspielausschuss kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auch Auflagen anordnen. In Betracht kommt insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Gewaltprävention und Sicherheit. Etwa anfallende Kosten trägt der Verein. Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassung jederzeit entzogen oder versagt werden.

§ 44

§ 44 Abs. 2 wird ergänzt:

Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Be-

treuern und Auswechselspielern wird bei den Spielen der Frauen und Herren ein speziell zu kennzeichnender Bereich zugewiesen, die Technische Zone. Diese erstreckt sich in einem Abstand von 10 Metern zur Mittellinie über 6 Meter und reicht in der Regel bis einen Meter an die Seitenlinie heran. In der Technischen Zone dürfen sich die auf dem Spielbericht benannten Auswechselspieler sowie weitere acht Mannschaftsverantwortliche aufhalten. Von der Technischen Zone aus dürfen taktische Anweisungen erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel wenn der Schiedsrichter es gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone hinter die Umzäunung auf die Zuschauergänge zu verweisen, wenn sich diese Personen mehrfach regelwidrig verhalten.

Änderungen der wfv-Rechts- und Verfahrensordnung:

§ 5 (V)

§ 5 (V) wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt. Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden Abs. 5 bis 9:

Fehlen eines ausreichenden Ordnungsdienstes,

§ 21

§ 21 wird in Nr. 1 in Abs. 1 geändert und um neue Abs. 2 und 3 ergänzt:

1. Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Signalwesten), für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Der Schutz erstreckt sich bis zur Ortsgrenze.

Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende Ordner zu stellen. Dies gilt auch für Verbands- und Verbandspokalspiele der Reserve, der A- und B-Junioren sowie der Frauen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung. Den Gastvereinen wird empfohlen, bei Verbands- und Verbandspokalspielen einen Ansprechpartner für Ordnung und Sicherheit zu stellen, der durch eine Armbinde mit der Aufschrift „Gast“ gekennzeichnet ist.

Ausrichter von Hallen- und Turnierspielen sind zur Aufbietung von Ordnern in gleicher Weise verpflichtet wie die Platzvereine bei Verbands- und Verbandspokalspielen, Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Änderungen der wfv-Finanzordnung:

§ 11

In § 11 Abs. 2 wird die vorgesehene Erhebung eines Sonderbeitrags „von Verbandsrundenspielen der Herren der Oberliga Baden-Württemberg und Verbandsliga - 2 Prozent,“ ersatzlos gestrichen.